

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Zahnmedizin (Uni Marburg) * Datum: 20.02.2002 - Spruchkörper: VG
Gießen**

Geschäftszeichen: 3 MZ /01.W1

Schlagwörter: Universität Marburg*Studiengang Zahnmedizin*1.

Fachsemester

Volltext:

- 1. Der Antrag wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin im WS 2001/2002. Eine an die Antragsgegnerin bis zum 15. Oktober 2001 gerichtete Bewerbung um Zuweisung eines solchen Studienplatzes blieb erfolglos. Sie ist der Ansicht, die Kapazität der Antragsgegnerin im Studiengang Zahnmedizin sei nicht ausgeschöpft.

Die Antragstellerin beantragt,

**die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen
Anordnung zu verpflichten, sie nach den
rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters
2001/2002 vorläufig zum Studium der Zahnmedizin
im 1. Fachsemester zuzulassen,**

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, ihre Kapazität im Studiengang Zahnmedizin sei erschöpft.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen. Bezug genommen wird ferner auf die Akten der Verfahren 3 MZ /01.W1 und 3 MZ /01.W1, die für den Studiengang Zahnmedizin des Wintersemesters 2001/2002 als Leitverfahren geführt werden, sowie auf die Akte des Leitverfahrens zum Wintersemester 2000/2001 (3 MZ /00.W0).

II.

Der nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet. Es ist nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung), dass die Antragsgegnerin im Studiengang Zahnmedizin über die festgesetzte Aufnahmekapazität im 1. Fachsemester hinaus noch über weitere Ausbildungskapazitäten verfügt.

-

A. Die festgesetzten Aufnahmequoten für das Wintersemester 2001/2002:

Durch § 1 A Nr. 9 der "Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2001/2002" - Zulassungszahlenverordnung 2001/2002 - vom 28.06.2001 (GVBl.I S.326) sind für den Studiengang Zahnmedizin bei der Antragsgegnerin die Zulassungszahlen des Wintersemesters 2001/02 für das 1. Fachsemester auf 33 Studienplätze, für das 2. Fachsemester auf 30 Studienplätze und für die folgenden Semester auf 29 Studienplätze festgesetzt worden.

B. Die Berechnung der Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2001/2002:

1. Die Stellenausstattung und die sich hieraus ergebende Gesamtlehrleistung pro Woche (Stichtag: 1.2.2001):

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und damit Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S.1) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3.7.1996 (GVBl. I S 305), wobei das Wintersemester 2001/02 und das Sommersemester 2002 als Studienjahr eine Berechnungseinheit bilden.

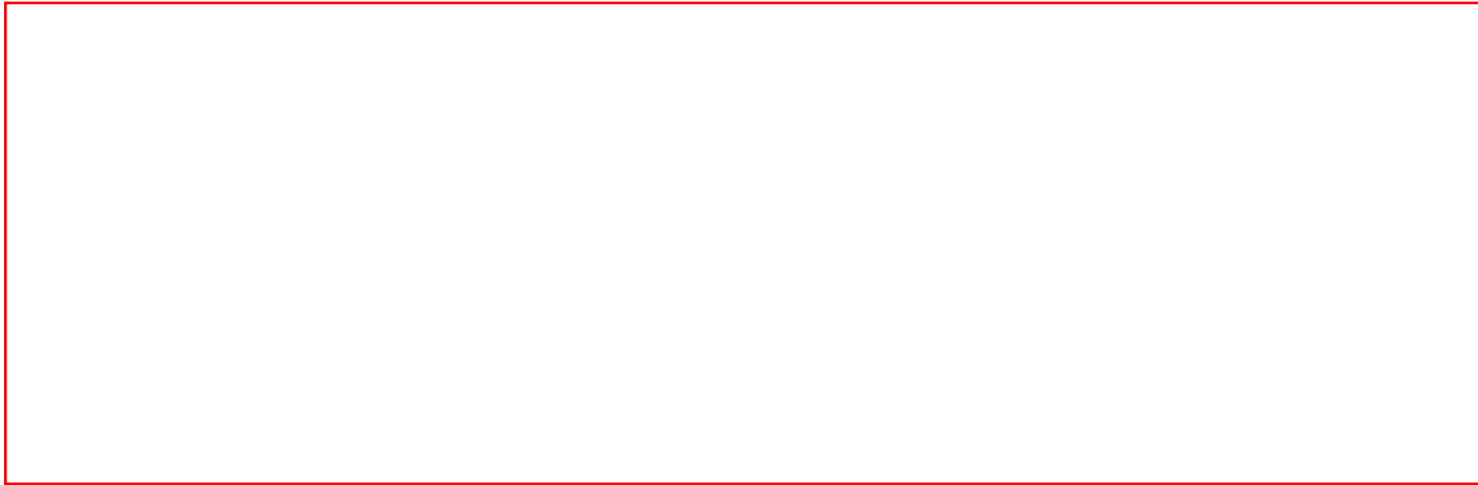
Gemäß § 8 Abs.1 KapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots die Stellen des wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Der Umfang der Lehrverpflichtungen ergibt sich aus § 9 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 4 KapVO sowie aus der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29.9.1976 (GVBl. S.400) und beträgt für Professoren sowie Hochschuldozenten 8 Semesterwochenstunden - SWS - , für Oberassistenten 6 SWS, für Hochschulassistenten (wissenschaftliche Assistenten) 4 SWS, für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer bis zu 8 SWS und für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit bis zu 4 SWS. Allerdings ist das Lehrverpflichtungsdeputat der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Zeit und der wissenschaftlichen Assistenten unter Beachtung der folgenden Hinweise unter B.2.2 (ambulanter Krankenversorgungsabzug) von 4 SWS auf 5 SWS zu erhöhen.

Der Kapazitätsberechnung liegen die von der Antragsgegnerin zum

Wintersemester 2001/2002 mitgeteilten und vom Gericht überprüften Werte zugrunde. Mit Schriftsatz vom 05.11.2001 hat die Antragsgegnerin einen Berichtsformularsatz mit einer Planstellenbesetzungsliste - Stand 01.02.2001 - vorgelegt. Der sich hieraus ergebende Stellenbestand stimmt mit den Angaben zum vorherigen Wintersemester 2000/2001 mit drei - kapazitätserhöhenden - Ausnahmen überein: Zum einen hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die in den vergangenen Semestern gesperrte C 4 Stelle (St.-Nr. 698, bis 31.03.1997 Prof. Dr. in der Prothetik) zur Wiederbesetzung freigegeben. Zum anderen ist ausweislich der vorgelegten Planstellenbesetzungsliste im Bereich der Kinderzahnheilkunde eine volle Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters auf Dauer (St.Nr. 800) in die Berechnung einzubeziehen. Schließlich ist unter Anknüpfung an die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 05.11.2001 hinsichtlich der Stelle Nr. 710 im Bereich der Klinik für Kieferorthopädie zu berücksichtigen, dass diese im Umfang von 0,1039 Stellenanteilen als Dauerstelle besetzt ist. Die Aufteilung dieser Stelle hat zur Folge, dass sie im Umfang von 0,1039 Stellenanteilen als Dauerstelle und im Umfang von 0,8961 Stellenanteilen als Zeitstelle bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

Im übrigen hat die Antragsgegnerin ebenso wie in den vorhergehenden Verfahren seit dem Sommersemester 1998 zulässigerweise berücksichtigt, dass das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine C 2 Stelle (St.Nr. 87, vormals Dr. in der Kinderzahnheilkunde) wegen der Pläne zur Reduzierung der landesweiten Zulassungszahl in Zahnmedizin nicht zur Wiederbesetzung freigegeben hat. Diesem Umstand hat die Antragsgegnerin bedenkenfrei dadurch Rechnung getragen, dass sie stattdessen dem Bereich Kinderzahnheilkunde die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters auf Zeit (St.Nr. 206) zur Verfügung gestellt hat.

Insgesamt sind danach folgende Stellen und die sich hieraus ergebenden Lehrleistungen einzubeziehen:



Bei dieser Berechnung wurden folgende Stellen berücksichtigt:

Stellenart:	Stellennummer (St.-Nr.):	Summe
C4,C3,C2 Prof.	662, 674, 685, 698, 708, 681, 696, 699	8
C1 HAst./Wiss.Ass.	587, 675, 684, 702	4
WissMA auf Dauer	664, 665, 676, 690, 700, 701, 710 (zu 0,1039), 712, 800	8,1039
WissMA auf Zeit	206, 246, 507, 508, 663, 667, 670, 671 (1/2), 673, 677, 679, 680, 683, 686, 687, 688, 689 (1/2), 691, 693, 695, 703, 704, 707, 709, 710 (zu 0,8961), 713, 714, 715 (1/2), 805, 813 (1/2), 817 (3/4), 818 (1/4), 819 (1/2), 820 (3/4), 821 (3/4)	30,8961

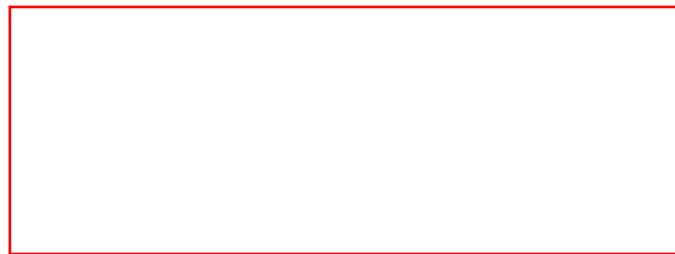
Das bei dieser Lehrleistung in Höhe von 303,31 SWS errechnete durchschnittliche Lehrdeputat beträgt 5,95 SWS (303,31 : 51,00), wobei in Abweichung von Berechnungen bei nicht patientenbezogenen Studiengängen Deputatsverminderungen noch nicht berücksichtigt werden.

2. Der Krankenversorgungsabzug:

Von dem Stellenbestand in Höhe von 51,00 Stellen ist gemäß § 9 Abs.3 Satz 2 KapVO der Aufwand für die Krankenversorgung abzuziehen.

1. Die Stellenausstattung und die sich hieraus ergebende Gesamtlehrleistung pro Woche (Stichtag: 1.2.2001):

Zunächst ist nach § 9 Abs.3 Satz 2 Nr.3 b KapVO von der Summe der tagesbelegten Betten auszugehen, die in den drei Jahren belegt worden sind, die dem Berechnungstichtag 01.02.2001 vorangegangen sind:



Diese Dreijahressumme von 61,28 tagesbelegten Betten ist zur Ermittlung des Einjahresdurchschnitts durch 3 zu dividieren, so dass insoweit mit einem Wert von 20,43 Betten zu rechnen ist, der nach den gesetzlichen Vorgaben durch 7,20 tagesbelegte Betten zu dividieren ist. Um das Divisionsergebnis von 2,84 ($20,43 : 7,20$) Stellen ist der Gesamtbestand von 51,00 Stellen auf 48,16 Stellen abzusenken.

2.2 Die Reduzierung des Stellenbestandes um den Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung:

Gemäß § 9 Abs.3 Satz 2 Ziffer 3 c KapVO in der Fassung der Verordnung zur Änderung der KapVO vom 3.7.1996 (GVBl. I, S.305) - anwendbar für die Festsetzung der Zulassungszahlen ab Wintersemester 1997/98 - ist der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 36 vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung verminderten Gesamtstellenzahl zu berücksichtigen. Unter Übernahme der jüngsten Rechtsprechung des HessVGH wird dieser pauschale Abzug akzeptiert, jedoch werden die

Lehrdeputate für Stellen wissenschaftlicher Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit um je 1 SWS erhöht. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Feststellungen des HessVGH in seinem Beschluß vom 26.11.1999 - Az. 8 NC 2746/98 - verwiesen.

Der Bestand der Lehreinheit Zahnmedizin von 48,16 Stellen verringert sich hiernach um den Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung in der Höhe von 17,34 ($= 48,16 * 0,36$) auf insgesamt 30,82 lehrrelevante Stellen.

3. Die Gesamtlehrleistung, die sich aus dem korrigierten Stellenbestand ergibt:

Der korrigierte Bestand von 30,82 Stellen ist mit dem errechneten Durchschnittslehrrangebot aus 51,00 Stellen bei 303,31 SWS in Höhe von 5,95 SWS zu multiplizieren, so dass insoweit eine Gesamtlehrleistung von 183,32 ($30,82 * 5,95$) SWS aus lehrrelevanten Stellen zugrundegelegt ist.



4. Lehrauftragsstunden, die das ermittelte Gesamtlehrdeputat erhöhen:

Das Lehrrangebot aus dem korrigierten Stellenbestand von 183,32 SWS ist gemäß § 10 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die der Lehreinheit Zahnmedizin für den Ausbildungsaufwand in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen. Für den fraglichen

Zeitraum hat die Antragsgegnerin berichtet, keine Lehraufträge vergeben zu haben (vgl. Anlage 4 zum Schriftsatz vom 05.11.2001).

5. Lehrleistungsverminderungen

Das Gesamtlehrangebot von 183,32 SWS ist gemäß § 9 Abs. 2 KapVO um SWS abzusenken. Durch Erlaß des Wissenschaftsministeriums vom 5.12.1997 ist Professor Dr. als Strahlenschutzbeauftragter am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bei der Antragsgegnerin eingesetzt worden. Hierfür ist seine Lehrverpflichtung gemäß § 5 Abs.2 der Lehrverpflichtungsverordnung bis einschließlich des Sommersemesters 2002 um 2 SWS ermäßigt worden (vgl. Anlage 5 zum Schriftsatz vom 05.11.2001). Außerdem hat der Präsident der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 27.4.1994 Professor Dr. mitgeteilt, im Hinblick auf seine Tätigkeit als Studienberater für die Lehrereinheit Zahnmedizin werde seine wöchentliche Lehrverpflichtung um 1 SWS reduziert (vgl. Anlage 5 zum Schriftsatz vom 05.11.2001).

6. Der Dienstleistungsabzug:

Das Restgesamtlehrangebot ist zudem um die Dienstleistungen der Lehrereinheit Zahnmedizin für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu reduzieren (§ 11 Abs.1 KapVO).

Als sogenannter Dienstleistungsexport werden bei der Kapazitätsermittlung kapazitätsmindernd diejenigen Ausbildungsleistungen erfaßt, welche die das Lehrangebot bereitstellende Lehrereinheit für einen ihr nicht zugeordneten ("fremden") Studiengang erbringt. Die Berechnung des Dienstleistungsexports hängt unter anderem von der Zahl der die Ausbildungsleistungen nachfragenden Studenten des fremden Studienganges ab. Nach § 11 Abs. 2 KapVO ist der jeweilige Studentenbestand in die Berechnung einzubeziehen, wobei möglicher Schwund zu berücksichtigen ist, und Doppelstudenten sowie

Beurlaubte zu streichen sind.

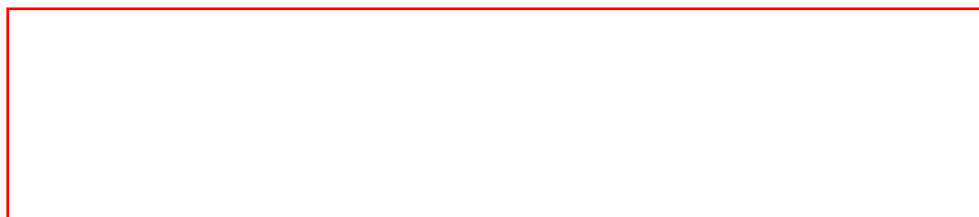
Die Antragsgegnerin hat hierzu vorgetragen, sie führe im Rahmen der humanmedizinischen Ausbildung die zweistündige Vorlesung "Poliklinik der ZMK-Krankheiten" durch. Hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung im klinischen Abschnitt der Ausbildung. Unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin mitgeteilten durchschnittlichen Studienanfängerzahlen, der Schwundquote und des Curricularanteils der Lehreinheit klinisch-praktische Medizin (vgl. Anlage 6 zum Schriftsatz vom 05.11.2001) errechnet sich der Dienstleistungsexport in Höhe von 1,14 SWS wie folgt:



Dieser Dienstleistungsanteil ist in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der Kammer (zuletzt Beschluß vom 25.06.2001 - Az.: 3 MZ 695/01.S0) und des Hess.VGH (Beschluß vom 26.11.1999 - Az. 8 NC 2746/98) nicht zu beanstanden.

7. Das bereinigte (korrigierte) Gesamtlehrangebot:

Das bereinigte Lehrangebot berechnet sich somit wie folgt:



C. Die Berechnung der zur Verfügung stehenden Studienplätze:

Das bereinigte Lehrangebot, das semesterbezogen ist, ist zur Ermittlung des jahresbezogenen Lehrangebotes zu verdoppeln und durch den auf diese Lehreinheit entfallenden Eigenanteil (§ 13 Abs.1 KapVO in Verbindung mit Anlage 2 zur KapVO) zu dividieren. Dieser

Eigenanteil beträgt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (zuletzt Beschluß vom 25.06.2001 - Az.: 3 MZ 695/01.S0)) und des Hess.VGH (Beschluß vom 26.11.1999 - Az. 8 NC 2746/98) 6,1084 SWS.



Bei gleichmäßiger Verteilung auf die zwei Semester beträgt die jeweilige Semesteraufnahmequote danach 29,33 Studierende.

Gemäß § 14 Abs.3 Nr.3 in Verbindung mit § 16 KapVO ist diese Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote). Nach dem sogenannten Hamburger Schwundberechnungsverfahren sind die Studentenzahlen nach Fachsemestern (ohne Beurlaubte) der jeweils dem Berechnungstichtag vorausgehenden zehn Semester zugrunde zu legen. Ausgehend vom Berechnungstichtag 01.02.2001 ist von den Studentenzahlen ab Sommersemester 1996 bis Wintersemester 2000/01 auszugehen. Unter Beachtung des von der Antragsgegnerin vorgelegten statistischen Materials gilt folgendes:



Anhand dieser Bestandszahlen können die Übergangsquoten(q) bestimmt werden:

$$q = P2(N+1) : P1(N):$$



Hiernach ergibt sich für die 10 Semester der Lehreinheit eine mittlere Studiendauer von 8,9569 die nach der Formel $tM = 1 + q1 + q1 * q2 + q1 * q2 * q3 + \dots + qn - 1$ berechnet wird. Diese mittlere Studiendauer dividiert durch die 10 erfaßten Semester ergibt einen durchschnittlichen Schwundfaktor von 0,8957.

Damit erhöht sich die Aufnahmequote des ersten Fachsemesters von 29,33 auf 32,75 Studienplätze (29,33/0,8957), so dass gerundet 33 Studienplätze zur Verfügung stehen. Damit stimmt diese gerichtlich errechnete Aufnahmezahl mit der von der "Zulassungszahlenverordnung 2001/2002" festgesetzten Quote von 33 Studienplätzen überein und es stehen keine weiteren Studienplätze für eine gerichtliche Vergabe zur Verfügung.

D. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Der Antragstellerin sind die Kosten aufzuerlegen, da ihr Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de